

Jahresbericht

1960

**über die Alters- und
Hinterlassenenversicherung
und die
Familienausgleichskasse des
Fürstentums Liechtenstein**



Jahresbericht 1960

über die
ALTERS- UND HINTERLASSENENVERSICHERUNG
die
INVALIDENVERSICHERUNG
und die
FAMILIENAUSGLEICHSKASSE

Der Verwaltungsrat
der
ALTERS- UND HINTERLASSENENVERSICHERUNG
der
INVALIDENVERSICHERUNG
und der
FAMILIENAUSGLEICHSKASSE
im Fürstentum Liechtenstein

An die
Hohe Fürstliche Regierung

V a d u z

Sehr geehrter Herr Regierungschef!

Der Verwaltungsrat der Alters- und Hinterlassenenversicherung für das Fürstentum Liechtenstein, der Verwaltungsrat der Familien-Ausgleichskasse für das Fürstentum Liechtenstein und der Verwaltungsrat der Invaliden-Versicherung, erlaubt sich, der F. L. Regierung Bilanzen und Betriebsrechnungen sowie Rechenschaftsbericht für das Geschäftsjahr 1960 der vorstehend bezeichneten Anstalten zu legen:

AHV

IV

Die Agenden des Verwaltungsrates wurden in 7 Sitzungen erledigt. Die AHV schliesst per 1961, 31. 1., mit einem Vermögensstand von Fr. 12 017 127.33. Die Gesamteinnahmen an AHV-Beiträgen betragen Fr. 2 269 606.80. Der Landesbeitrag gemäss Art. 50 des Gesetzes über die AHV ist unverändert mit Fr. 440 000.— gebucht. An ordentlichen Renten wurden ausbezahlt Fr. 452 794.25, an Uebergangsrenten Fr. 361 396.—. Der Fondszuwachs (Ueberschuss der Betriebsrechnung) beträgt demnach Fr. 2 198 767.85.

Die Betriebsrechnung der IV, abgeschlossen auf 31.1. 61, schliesst mit einem Vermögensstand von Fr. 171 914.91. Der Beitragseingang beträgt Fr. 219 652.91, der Beitrag des Landes Fr. 47 738.—. Die Leistungen der Kasse an ordentlichen Renten betragen Fr. 90 051.10, an Hilflosenentschädigungen Fr. 5 416.90.

Der ausgewiesene Ueberschuss ist nicht echt, da ein Teil der Gesuche infolge verspäteter Inkraftsetzung der Verordnung zum IV-Gesetz und der Bestellung der Invaliden-Kommission im Berichtsjahr noch nicht erledigt werden konnten, wie sich aus dem Bericht der Verwaltung ergibt.

Gegenstand der Hauptsorge für den Verwaltungsrat der AHV war die Anlage des Fonds und dessen Sicherung vor inflatorischen Erscheinungen der Währung.

In verschiedenen Sitzungen wurde die Problematik der Versicherung der Fonds-Anlagen besprochen. Angesichts der beschränkten Möglichkeiten erscheint dem Verwaltungsrat an Anlagemöglichkeiten im Fürstentum nur der soziale Wohnungsbau offen zu stehen. Der Verwaltungsrat steht deshalb auf dem Standpunkt, es sei notwendig, um den Fonds wenigstens teilweise gegen Wertverminderung zu sichern, für den sozialen Wohnungsbau geeignete Grundstücke im Lande zu erwerben und entsprechend dem Bedarf möglichst billige Wohnungen, sei es in Mehrfamilienhäusern oder in Blocks, zu erstellen. Umfragen ergaben, dass der Bedarf an billigen Wohnungen zunehmend wächst, ein Angebot an billigen Wohnungen jedoch mehr und mehr schwindet. Schon aus diesem Grunde findet sich der Verwaltungsrat verpflichtet, in den kommenden Jahren einen Teil des Fonds in auf das ganze Land verstreute Siedlungen anzulegen. Er hofft damit zweierlei zu erreichen, einerseits einen Druck auf die übermässigen Mietpreise, die so hoch sind, dass schon der mittlere Angestellte kaum in der Lage ist, eine seinem Einkommen angemessene Wohnung zu mieten. Diese Erscheinung führt zwangsläufig zu einer Lohnspirale, deren Ergebnis lediglich dem Wohnungseigentümer, nicht aber dem allgemeinen Lebensstandard des Lohnempfängers zugute kommt.

Andererseits glaubt der Verwaltungsrat verpflichtet zu sein, durch Anlage von Wohnsiedlungen dem Interesse der Versicherten auf Wertsicherung des Fonds wenigstens teilweise zu entsprechen. Der Verwaltungsrat wird also in den kommenden Jahren diesem Problem vermehrte Aufmerksamkeit schenken müssen.

Der Verwaltungsrat darf noch darauf hinweisen, dass das neuerliche Ansteigen des Fonds über die ursprünglich vorgesehene Zuwachsrate hinaus nicht zu vorzeitigen Abschaffungen des Fonds durch Rentenerhöhungen verleiten darf. Der Erhöhung des Vermögenseinkommens des Einzelnen und damit der Erhöhung der Beitragsleistung der Gesamtwirtschaft steht eine über das ursprüngliche Mass hinaus erhöhte Rentenverpflichtung der Anstalt gegenüber. Waren bisher rentenbildend nur Beitragsleistungen auf ein Einkommen bis zu Fr. 7 500.— pro Jahr, so wird die Rente heute schon der Höhe nach beeinflusst durch Beiträge auf Einkommen bis zu Fr. 12 500.— pro Jahr, d.h. der sogenannte Solidaritätsbeitrag wird im Verhältnis zum Gesamtbeitrag pro Jahr immer geringer, je grösser die Rentenverpflichtungen werden. Die Zahl der Vollrentner wird immer grösser und bedingt durch die Konjunktur steigt der Durchschnittsbeitrag, was der Anstalt erhöhte zukünftige Verpflichtungen schafft.

Leider ist es dem Verwaltungsrat nicht möglich, seine Absicht, der liechtensteinischen Wirtschaft und den Landesbehörden durch die Aufschlüsselung der hervorragenden statistischen Unterlagen unserer Anstalt zu dienen, zu verwirklichen. Der Mangel an Personal ist so drückend, dass zusätzliche Arbeiten kaum mehr unternommen werden können. Versuchte Ausschreibungen führten zu keinen befriedigenden Ergebnissen. Vermehrte Arbeit schuf dem Verwaltungsrat die Begutachtung und Vorlage der Verordnung zum Invaliden-Versicherungsgesetz.

FAK

Die Rechnung der Familienausgleichskasse des Fürstentums Liechtenstein für das Jahr 1960 schliesst mit einem Vermögensstand von Fr. 93 160.—.

Die gesamten Familienausgleichs-Beiträge sind mit Fr. 873 562.06 ausgewiesen, der Beitrag des Landes ist unverändert mit Fr. 150 000.—, an Kinderzulagen sind Fr. 838 590.—, an Geburtzulagen sind Fr. 46 600.— ausgewiesen. Der Beitragsüberschuss beträgt Fr. 142 515.06. Aus der Auswertung der geleisteten Zulagen nach Bezugskategorien ergibt sich, dass die Leistungen der Kasse für Kinder-

zulagen und Geburtenzulagen an selbständig Erwerbende erheblich grösser sind, als die entsprechenden Beiträge von Land und Vertragsberechtigten. Ein Teil dieser Kassaleistung muss also aus den Beiträgen der privaten Arbeitgeber für unselbständig Erwerbende erbracht werden. Ein Zustand, der auf die Dauer nicht zu verantworten ist. Es drängt sich demnach eine Revision des Gesetzes auf, besonders wenn sich in der kommenden Jahresrechnung, was zu erwarten ist, das Verhältnis zwischen Leistungen der Kasse zugunsten von Bezüglern ohne Beitragsleistung und dem Staatsbeitrag noch mehr zu Lasten der Beiträge der Wirtschaft verschiebt.

Bei einer allfälligen Revision des Gesetzes ist auch die Frage zu prüfen, ob die Geburtenzulage nicht aufgelassen werden soll zugunsten einer Erhöhung der Kinderzulage. Dies umso mehr, als ja heute ein Grossteil der Mütter schon krankenkassaversichert sind und von der Krankenkasse schon Zulagen erhalten.

Der Verwaltungsrat wird auf diese Frage zurückkommen.

Im übrigen dankt der Verwaltungsrat allen jenen, die für die Durchführung des Gesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, Invalidenversicherung und Familienausgleichskasse verantwortlich und behilflich waren, der Fürstlichen Regierung für ihre Mitarbeit und ihr Vertrauen, dem Aufsichtsrat und vor allem dem Verwalter und dem Personal.

Durch Beschluss des Verwaltungsrates wurde der Verwalter für seine Tätigkeit im Berichtsjahr entlastet.

Vaduz, im Oktober 1961

Für den Verwaltungsrat der AHV, IV und FAK:

Der Präsident:

Dr. Alois Vogt

Als Anhang und integrierenden Bestandteil seines Berichtes vermittelt der Verwaltungsrat den **Bericht des Verwalters** über das Geschäftsjahr 1960.

In Nachachtung der gesetzlichen Bestimmungen unterbreite ich Ihnen, sehr geehrte Herren des Verwaltungsrates, die Jahresberichte über die Anstalten:

Alters- und Hinterlassenenversicherung gemäss Art. 10, lit b), Invalidenversicherung gemäss Art. 12, Zif. 3 sowie Familienausgleichskasse gemäss Art. 16, für den Zeitabschnitt

1. Februar 1960 bis 31. Januar 1961

sowie Fonds-Betriebsrechnungen, Bilanzen und die Kassa-Bilanz per 31. Januar 1961 (siehe Seite 21—24).

Allgemeines

Eine, ich möchte sagen, von vielen gewünschte Abkühlung in der sich bereits im zweiten Halbjahr 1959 anzeigenden Ueberhitzung der Hochkonjunkturphase hat sich im Jahre 1960 nicht eingestellt. Die Arbeitsmarktlage war im Berichtsjahr angespannter denn je, ein Zustand, der unweigerlich seinen Niederschlag in Lohnerhöhungen, die ihrerseits aber noch zusätzlich durch die allgemeine Teuerung, Arbeitszeitverkürzung und Leistungssteigerung beeinflusst waren, finden musste. So zeigt denn auch der Beitragseingang im Berichtsjahr, gegenüber dem Vorjahr, eine wesentliche Erhöhung. Immer zahlreicher wirft die Hochkonjunktur komplizierte wirtschaftliche und soziale Probleme auf, immer mehr häufen sich in diesem Zusammenhang die warnenden Stimmen und es erscheint auch wünschenswert, wenigstens zuweilen der Wirtschaftskonjunktur einen Dämpfer aufzusetzen. Leider aber fehlen uns die wirtschafts- und finanzpolitischen Mittel, die zur Verhütung einer konjunkturellen Ueberhitzung notwendig sind. Die Betrachter der Hochkonjunktur zerfallen heute in zwei Gruppen, die einen glauben an den ewigen Fortbestand derselben, die anderen sehen sie gefährdet durch Zufälligkeiten und wohlgedachte Pläne einer diktatorischen Weltmacht, die unser persönliches und nationales Dasein von einem Tag zum andern in Frage stellen kann.

Dieser Zwiespalt in den Auffassungen scheint teilweise in dem sich ständig mehrenden Ruf nach sozialer Sicherheit ihren Ausweg zu suchen. Diese soziale Sicherheit sollte aber nur soweit gehen — und das gilt besonders für unser sehr begrenztes Wirtschaftsgebiet — dass der Bürger vor unverschuldeten Notlagen geschützt ist, die er aus eigener Kraft nicht mehr meistern kann und unter welchen er ohne Hilfe der Allgemeinheit zusammenbrechen müsste. Diese subsidiäre Hilfe der Gemeinschaft oder des Staates ist in der heutigen Zeit der wachsenden Interdependenz unentbehrlich. Das Subsidiaritätsprinzip wird auch in der neuen Sozialzyklika Johannes des XXIII. als sozialpolitische Grundidee beibehalten und zwar wird dort folgend definiert: «Jedwede Gemeinschaftstätigkeit ist ja in ihrem Wesen und Begriff nach subsidiär; sie soll die Glieder des Sozialkörpers unterstützen, darf sie aber niemals zerschlagen oder aufsaugen.» Um die Ausdeutung dieses Prinzipes sind immer wieder Diskussionen geführt worden. Insbesondere auch noch in neoliberalen Kreisen unserer Tage wird dieser oberste sozialphilosophische Grundsatz mit der Tendenz gedeutet, die staatliche Aktivität zurückzudrängen. Demgegenüber stellt jedoch Johannes der XXIII. fest: «Die staatliche Gewalt, die für das gemeine Wohl verantwortlich ist, darf nicht das Bewusstsein verlieren, verpflichtet zu sein, in vielfacher Weise im Wirtschaftsbereich tätig zu werden; immer weiter, immer mehr im Sinne der Ordnung, um sich zu diesem Zweck in den Strukturen, Zuständigkeiten, Mitteln und Methoden angemessen zu entwickeln.»

Wenn auch damit klar die Auffassung zurückgewiesen wird, wonach sich der Staat mehr oder weniger auf die Rolle eines «Nachtwächters» zu beschränken habe, so wird andererseits auch festgehalten: «Das Gegenwärtigsein des Staates im Wirtschaftsbereich, soweit und tief es auch greift, darf nicht dazu führen, dass der Umkreis der persönlichen Initiative der einzelnen Bürger eingeschränkt wird, muss vielmehr dazu dienen, diesem Umkreis die grösstmögliche Freiheit zu gewährleisten.»

Damit wird erneut das bekräftigt, was bereits früher dargelegt wurde: Ueberall da, wo der einzelne oder der kleinere Sorgeverband nicht mehr imstande ist, die ihm gestellten Aufgaben zu meistern, soll die nächst grössere Gemeinschaft ergänzend und unterstützend eingreifen. Das Ziel muss die Hilfe zur Selbsthilfe sein, die allein die wahre Entfaltung der Persönlichkeit ermöglicht.

Um dem Wunsch nach sozialer Sicherheit wirklich entsprechen zu können, müssten also neben den Einrichtungen der kollektiven Hilfe die individuellen Anstrengungen zur Selbstvorsorge, zur Eigentumbildung und zum Sparen ermutigt und gefördert werden. Ohne breitgestreute Neubildung von Eigentum ist Sozialsicherheit nicht möglich. Die in der Sozialwissenschaft und in der Praxis gemachten Erfahrungen und Erkenntnisse beweisen klar, dass Sicherheit, die aus dem Eigentum kommt, Freiheit gibt, während die Sicherheit, die das Kollektiv gewährt, mit Freiheit bezahlt werden muss.

Wenn es uns gelingen sollte, die Eigenvorsorge, d. i. das «Sparen in der Zeit», in das System der sozialen Sicherung einzubauen, dann steigt unweigerlich die Kapitalbildung an. Dadurch würde ein gesünderes Verhältnis zwischen der dem Konsum zugeführten und der für Investitionen verwendeten Quote des Volkseinkommens entstehen und die Expansivkräfte der Wirtschaft würden wachsen. Damit würde das Streben nach sozialer Sicherheit zum wirtschaftlichen Wachstum werden, womit die Synthese von Leistung und Sicherheit gefunden wäre. Nicht nur von unserem kleinen Wirtschaftsraum aus gesehen, sondern ganz allgemein kann also nicht quantitative, sondern nur qualitative Sozialpolitik die Sozialpartner zum richtigen Ziel führen. Qualitative Sozialpolitik bedeutet aber Förderung wirklichkeitsnaher Bildung und Forschung, bedeutet damit Entfaltung der geistigen und nicht zuletzt auch der charakterlichen Substanz eines Volkes.

Alle diese notwendigen Grundlagen zur Erreichung dieses Zieles sind in den letzten Jahren bei uns geschaffen worden und es ist nur zu hoffen, dass von vielen diese Möglichkeiten ausgeschöpft werden.

Nach diesen Ausführungen erübrigt sich die hier anschliessend fällige Diskussion über das Problem Basisrente oder Volkspension, aber eines sei wenigstens hiezu noch gesagt, dass nämlich mit der Volkspension beinahe jeder Anreiz zum Sparen beseitigt, der Kapitalmarkt damit geschwächt würde und die Finanzierung würde ihren beredten Ausdruck in steigenden Preisen und Steuern nach aussen vermitteln.

Trotz, oder besser, gerade wegen des Menetekels der kritischen Konjunkturbeobachter werden wir uns mit Problemen, die der wachsende Wohlstand und die dauernde Vollbeschäftigung zeitigen, auch sozialpolitisch auseinandersetzen müssen, wenn nicht unser Volksleben, das heute infolge der Hochkonjunktur einem starken Wandlungsprozess unterliegt, zum Dasein der Gleichgeschalteten werden soll.

Die wirtschaftliche Entwicklung unseres Landes und das Ansteigen der Konjunktur illustriert am besten die folgende Aufstellung über das Erwerbseinkommen von 1954 bis heute:

1954	28'725 Mill. Fr.
1955	32'375 Mill. Fr.
1956	36'950 Mill. Fr.
1957	41'800 Mill. Fr.
1958	45'500 Mill. Fr.
1959	48'600 Mill. Fr.
1960	56'740 Mill. Fr.

In dem kurzen Zeitraum von sieben Jahren hat sich das Erwerbseinkommen beinahe verdoppelt. Ganz besonders krass ist die Einkommenszunahme vom Vorjahr zum Berichtsjahr, die nicht weniger als 8,1 Mill. Franken betrug, d.i. eine 16,66 %ige Steigerung des Erwerbseinkommens des Vorjahres. Das Erwerbseinkommen des Berichtsjahres setzt sich zusammen aus rund 13,6 Mill. Fr. der selbständig Erwerbenden (betr. Steuerjahr 1958!) und rund 43,1 Mill. Fr. der unselbständig Erwerbenden (Erwerbsjahr 1960!). Gegenüber dem Vorjahr beträgt der Anstieg des Einkommens bei den Selbständigen 2 Mill. Fr. und 6'1 Mill. Fr. bei den Unselbständigen. Ohne grosse Untersuchungen darf man meines Erachtens behaupten, dass die in den letzten 7 Jahren eingetretene Teuerung sicherlich ausgeglichen wurde und das auch unter Berücksichtigung des kräftigen Anstieges der Beschäftigtenzahl.

Mit diesen kurzen Ausführungen zu den heute allgemein diskutierten sozialpolitischen Problemen möchte ich zur speziellen Berichterstattung über die einzelnen Versicherungsanstalten eintreten.

I. Alters- und Hinterlassenenversicherung (7. Jahresbericht)

Organisation

In der eigentlichen Betriebsorganisation hat sich nichts verändert. Betriebsinterne Schwierigkeiten ergab die Umbesetzung der Buchhalterstelle im Juni des Berichtsjahres, denn infolge der Einarbeitung des neuen Buchhalters konnten die Mahnungen des 2. und 3. Vierteljahres nicht durchgeführt werden, was sich leider per Ende Berichtsjahr durch bisher nicht gewohnte Aussenstände unangenehm bemerkbar machte. Ebenfalls mussten die per Ende des Jahres fällig gewordenen IBK-Buchungen zurückgestellt werden. Materiell entsteht zwar hierdurch kein Schaden, jedoch komplizieren sich die Rentenberechnungen, weil im Einzelfall die Beiträge jeweils erst zusammengetragen werden müssen. Die Befürchtung, dass sich mit der Einführung der Invalidenversicherung bei der Lohnabrechnung infolge des neuen Zuschlages eine wesentliche administrative Mehrbelastung durch Korrekturanzeigen ergeben werde, hat sich überraschenderweise nicht bestätigt, nachdem sich die Korrekturen mehr oder weniger im Rahmen der Vorjahre hielten. Auch buchungsmässig trat durch die Einführung der Invalidenversicherung keine namhafte Mehrbelastung ein. Aehnlich verhielt es sich bei der übrigen Administration für diesen Versicherungszweig; es wurden wohl die Anmeldungen entgegengenommen, konnten aber infolge der sehr späten Bestellung der Kommission nicht annähernd zur Hälfte im Berichtsjahr behandelt werden.

Die kombinierte Abrechnungsmöglichkeit bei den Lohnblättern, den Globalabrechnungen und den Einzahlungsscheinen hat sich sehr gut bewährt. Organisatorische Mängel ergaben sich beim Einbau der Invalidenversicherung bis heute keine.

Stand der Abrechnungspflichtigen per Ende Berichtsjahr

Die nachstehenden Tabellen geben Aufschluss über die Verschiebungen bei den einzelnen Gruppen der Abrechnungspflichtigen. Hier fällt vor allem die geringe Zahl der freiwillig Versicherten auf und es ist auch kaum anzunehmen, dass sich diese Zahl noch wesentlich vergrössern wird, auch wenn der letzte Anmelde-termin für den rückwirkenden Beitritt (1954!) anlässlich der 1. AHVG-Revision auf den 31. Dezember 1963 verschoben wurde. Vielleicht sollte man unsere Landsleute im Ausland durch Veröffentlichungen auf diese Versicherungsmöglichkeit aufmerksam machen.

Unter Berücksichtigung der Ab- und Zugänge haben wir einen Zugang von 29 Abrechnungspflichtigen zu verzeichnen.

	1960	1959
1) Mit nur persönlichem Beitrag	1179	1150
2) mit persönlichem und Arbeitnehmer-/Arbeitgeberbeitrag	554	550
3) mit nur Arbeitnehmer-/Arbeitgeberbeitrag	482	495
4) mit nur Nichterwerbstätigenbeitrag	224	214
5) mit Nichterwerbstätigen- und Arbeitnehmer-/Arbeitgeberbeitrag	22	23
6) Freiwillig Versicherte	7	7
	<u>2468</u>	<u>2439</u>

Gemeinden	1)	2)	3)	4)	5)	Total	Vorjahr
Balzers	206	49	35	14	—	304	316
Eschen	144	50	22	21	—	237	223
Gamprin	57	16	7	6	—	86	86
Mauren	123	56	30	20	—	229	214
Planken	13	1	3	2	—	19	22
Ruggell	97	34	16	15	—	162	162
Schaan	143	110	108	23	5	389	389
Schellenberg	40	11	11	9	—	71	70
Triesen	108	43	36	24	—	211	223
Triesenberg	148	34	19	17	—	218	215
Vaduz	100	150	195	73	17	535	521
Freiw. Versicherte*	—	—	—	—	—	7	7
	1179	554	482	224	22	2468	2439

* Liechtensteiner mit Wohnsitz im Ausland, die sich freiwillig der Versicherung angeschlossen haben.

Versicherungsausweise und individuelle Beitragskonti (IBK)

Mit der Zahl von 2468 neueröffneten IBK schlägt das Berichtsjahr alle Vorjahre. Auf Grund der Bevölkerungszahl könnten ca. 350 Personen jährlich neu beitragspflichtig werden und nichts beweist besser die Fluktuation in der Arbeitnehmerschaft, als die eingangs genannte Zahl. Per Ende Berichtsjahr beläuft sich der IBK-Bestand nach Abzug der Abgänge auf 18 702 Konti.

Beitragsfestsetzung und Beiträge

Ausser, dass mit der Einführung der Invalidenversicherung zu allen AHV-Beiträgen 10 Prozent als Beitrag für die Invalidenversicherung hinzugeschlagen werden mussten, hat sich in der Beitragsfestsetzung gegenüber dem Vorjahr organisatorisch und materiell nichts verändert.

Wie bereits betont, fand die Hochkonjunktur ihren beredtesten Ausdruck im starken Anwachsen der Beiträge gegenüber dem Vorjahr. An AHV-Beiträgen wurden vereinnahmt: Fr. 2 269 606.80 (Vorjahr: Fr. 1 943 916.09), gegenüber dem Vorjahr somit Fr. 325 690.71 Beitragssteigerung. Der selbständige und unselbständige Erwerb teilt sich folgend auf:

Vorjahr	selbständig	Fr. 11,6 Mill.	unselbständig	Fr. 37 Mill.
Berichtsjahr	selbständig	Fr. 13,6 Mill.	unselbständig	Fr. 43,1 Mill.

Somit ergibt sich bei den selbständig Erwerbenden gegenüber dem Vorjahr eine Einkommenssteigerung von Fr. 2 Mill. und eine solche von Fr. 6,1 Mill. bei den unselbständig Erwerbenden. Im Gegensatz zum Vorjahr liegt im Berichtsjahr bei der Industrie der Hauptanteil der Beitragssteigerung. Der Mehrerwerb teilt sich bei den unselbständig Erwerbenden der beiden Hauptarbeitgebergruppen wie folgt auf:

Industrie rund Fr. 4,9 Mill. und Gewerbe Fr. 1,1 Mill., wobei allerdings zu betonen ist, dass dieser Mehrerwerb wohl zum weit überwiegenden Teil durch

Lohnerhöhungen, aber auch durch das weitere Ansteigen der Beschäftigtenzahl hervorgerufen wurde. Bei den Selbständigen ist beinahe in allen Erwerbsgruppen ein Zuwachs zu verzeichnen, wobei das Gewerbe mit rund 75 % den Hauptanteil der Erwerbssteigerung für sich in Anspruch nimmt.

Im Berichtsjahr belaufen sich die gesamten Beiträge der Alters- und Hinterlassenenversicherung, Invalidenversicherung und Familienausgleichskasse auf Fr. 3 362 821.77, ein Betrag, der im Hinblick auf unser kleines Wirtschaftspotential eine nicht unwesentliche Belastung der Wirtschaft darstellt.

Warum es im Berichtsjahr zu den etwas hohen Aussenständen gekommen ist, wurde bereits hier teilweise aufgezeigt und wird im Detailbericht der Revisionsstelle näher umschrieben. Hiezu ist weiter noch zu bemerken, dass die Zahlungsaufforderung an die Abrechnungspflichtigen wohl vierteljährlich pünktlich, jedoch die Mahnung des 2., 3. und 4. Quartals nicht wie bisher turnusgemäss erfolgt ist, was sich dann in ungewohnt hohen Aussenständen bemerkbar machte. Die Buchhaltung ist angewiesen worden, Mahnung und Pfändung termingemäss und dem Gesetz entsprechend wieder durchzuführen.

Eine Zusammenstellung der Beiträge nach Erwerbsgruppen und Gemeinden bringen die folgenden Tabellen (s. graphische Darstellung im Anhang):

Persönliche und Arbeitnehmer-/Arbeitgeber-Beiträge im Berichtsjahr 1960 nach Erwerbsgruppen

Erwerbsgruppe	AHV - Beiträge		FAK - Beiträge		Total Beiträge
	Persönliche	Arbeitnehmer/ Arbeitgeber	Persönliche	Arbeitgeber	
Industrie	16 568.—	907 622.20	—.—	452 263.37	1 376 453.57
Gewerbe total	279 939.—	480 433.—	9 277.—	240 810.55	1 010 459.55
davon:					
Baugewerbe	63 690.—	203 688.80	2 024.—	101 411.60	370 814.40
Gastgewerbe	24 156.—	42 520.20	1 448.—	21 263.87	89 388.07
übr. Gewerbe	192 093.—	234 224.—	5 805.—	118 135.08	550 257.08
Oeffentl. Dienste	—.—	182 073.40	—.—	93 402.07	275 475.47
Freie Berufe	115 799.—	86 441.10	—.—	43 011.71	245 251.81
Landwirtschaft	86 471.—	26 365.80	1 106.—	13 138.48	127 081.28
Nichterwerbst.					
u. Steuerpausch.	39 848.—	5 746.60	—.—	2 854.45	48 449.05
Verschiedene	2 176.—	18 077.—	—.—	8 929.56	29 182.56
Hauspersonal	—.—	17 628.70	—.—	8 768.87	26 397.57
Freiw. Versicherte	4 418.—	—.—	—.—	—.—	4 418.—
	545 219.—	1 724 387.80	10 383.—	863 179.06	
Total	AHV 2 269 606.80		FAK 873 562.06		3 143 168.86
Total IV-Beiträge	49 449.—	170 203.91			219.652.91
	Total AHV - IV - FAK				3 362 821.77

Persönliche und Arbeitnehmer-/Arbeitgeber-Beiträge im Berichtsjahr 1960 nach Gemeinden

Gemeinden	A H V - Beiträge		F A K - Beiträge		Beiträge Total
	Persönliche	Arbeitnehmer/ Arbeitgeber	Persönliche	Arbeitgeber	
Balzers	41 898.—	189 448.—	940.—	94 385.71	326 671.71
Eschen	37 681.50	205 447.—	738.—	102 203.88	346 070.38
Gamprin	15 016.—	26 987.90	274.—	13 427.40	55 705.30
Mauren	35 466.—	121 766.—	1 266.—	60 295.59	218 793.59
Planken	1 385.—	1 059.50	210.—	529.74	3 184.24
Ruggell	21 090.—	14 841.80	1 380.—	7 402.94	44 714.74
Schaan	137 965.—	474 493.—	1 736.—	236 745.86	850 939.86
Schellenberg	5 390.—	3 137.60	—.—	1 567.98	10 095.58
Triesen	35 820.—	113 444.—	814.—	56 855.62	206 933.62
Triesenberg	27 204.—	16 554.10	610.—	8 242.55	52 610.65
Vaduz	181 885.50	557 208.90	2 415.—	281 521.79	1 023 031.19
Freiw. Versicherte*	4 418.—	—.—	—.—	—.—	4 418.—
	545 219.—	1 724 387.80	10 383.—	863 179.06	
Total	AHV 2 269 606.80		FAK 873 562.06		3 143 168.86

* Liechtensteiner mit Wohnsitz im Ausland

Beitrags-Herabsetzungen und -Erlasse ergaben sich im Berichtsjahr keine.

AHV-Fonds

Gemäss Betriebsrechnung und Bilanz ergab sich ein Rechnungsüberschuss von Fr. 2 198 767.85 (Vorjahr Fr. 2 007 804.84) und damit erhöht sich das AHV-Kapital von Fr. 9 818 359.48 im Vorjahr auf Fr. 12 017 127.33 per Ende Berichtsjahr.

Die Anlage der Fondsgelder erfolgte wie bisher bei der «Liechtensteinischen Landesbank» und erbrachte bei einer 3%igen Verzinsung das Erträgnis von 302 429.70 Franken.

Personelles

In der personellen Zusammensetzung von Verwaltungs- und Aufsichtsrat traten im Berichtsjahr keine Veränderungen ein.

Neu ist mit Einführung der Invalidenversicherung per 1. Januar 1960 die Invalidenversicherungs-Kommission. Diese wurde von der Regierung am 10. November 1960 bestellt und ihr gehören an:

Präsident: Dr. Peter Marxer, Vaduz
 Mitglieder: Dr. Brigitte Rheinberger, Vaduz
 Sanitätsrat Dr. Otto Schaedler, Vaduz
 Bartholomäus Näscher, Gamprin
 Johann Beck, Arbeitsamtsleiter, Triesenberg

Der Personalstand der Verwaltung belief sich per Ende Jahr auf:

4 männliche und
 2 weibliche Angestellte.

Leider hatten wir im Berichtsjahr 3 Austritte zu verzeichnen, u. zw. musste im Juni der Buchhalter ersetzt werden und mit Ende Juli und Dezember trat je eine weibliche Angestellte aus. Auf Oktober konnte eine neue weibliche und auf November eine männliche Bürokräft engagiert werden. Damit ergibt sich eine durchschnittliche Besetzung von 4,9 Arbeitskräften im Berichtsjahr. Trotz wiederholter Stellenausschreibungen war der herrschende Personalmangel nicht zu beheben, weil sich einfach keine Angebote ergaben. Der Personalwechsel hat sich naturgemäss infolge Einarbeitung belastend ausgewirkt und das besonders darum, weil wir einfach zu wenig Personal haben. Im Moment würden wir dringend noch zwei gut ausgebildete Bürokräften brauchen und nachdem sich auf die Ausschreibungen keine liechtensteinischen Bürger melden, sollte man doch einmal prüfen, ob nicht ausländische Kräfte angeworben werden könnten. Die Krankheitsabsenzen haben sich im Berichtsjahr gegenüber dem Vorjahr etwas mehr wie verdoppelt und betragen 6,8 Arbeitstage im Durchschnitt pro Arbeitskraft.

Verwaltungskosten, Sozialleistungen und Beiträge

Für Gehälter, Verwaltungsrats-, Aufsichtsrats-, Invalidenversicherungskommissions-, Eigenheimkommissions-Sitzungsgelder, Postcheckgebühren, Porti, Telefon, Maschinenunterhalt, Betreibungsspesen, Drucksachen, Büromaterial, Kassarevision etc. gingen 109 490.60 Fr. auf. Dieser Betrag wird sich nach völliger Auswirkung der Invalidenversicherung und sofern sich die Anstellung des weiteren Personals ermöglichen sollte, um einiges erhöhen.

Um die Belastung durch die einzelnen Versicherungszweige feststellen zu können, haben wir während des Jahres die notwendige Statistik geführt und können annähernd genau folgende Aufteilung der Verwaltungskosten vornehmen:

AHV	Fr. 43 990.— = 40,2 %
IV	Fr. 7 250.— = 6,6 %
FAK	Fr. 50 550.— = 46,2 %
Eigenheimförderung und übertragene Aufgaben	Fr. 7 700.60 = 7,0 %
Total	<u>Fr. 109 490.60 = 100 %</u>

Eine weitere Verteuerung der Verwaltung wird sich durch die auf Ende Jahr beschlossene Miete der Büroräume im Rathaus ergeben.

Die wirtschaftliche Bedeutung der Sozialversicherung zeigt sich, wie nachstehende Tabelle beweist, immer deutlicher durch das Ansteigen der Leistungen.

1954	Fr. 371 638.80
1955	Fr. 400 982.70
1956	Fr. 452 456.50
1957	Fr. 514 514.60
1958	Fr. 1 395 752.75
1959	Fr. 1 427 050.45
1960	Fr. 1 794 856.25

Die sprunghafte Erhöhung der Leistungen im Jahre 1958 ergab sich durch die Einführung der Familienausgleichskasse. Im Jahre 1960 ist deutlich die Rentenerhöhung und die Einführung der Invalidenversicherung ersichtlich, wobei das Hauptgewicht auf der Rentenerhöhung liegt, also nicht bei der Invalidenversicherung. Letzere wird sich erst im folgenden Jahr richtig auswirken, weil wegen der sehr späten Bestellung der Invalidenversicherungskommission nicht die Hälfte der Anträge behandelt werden konnte.

Es darf festgehalten werden, dass sich auch im Berichtsjahr das Verhältnis zwischen dem Verwaltungsaufwand einerseits und den Leistungen der Verwaltung andererseits, ausgedrückt in den Umsatzzahlen, welches in gewissem Sinne über den wirtschaftlichen Wert einer Sozialinstitution entscheidet, sehen lassen kann. Obwohl ein kleiner Anstieg im Verwaltungsprozentsatz gegenüber dem Vorjahr zu verzeichnen ist, so sind wir immer noch weit unter dem Durchschnitt schweizerischer Kassen gleicher Grössenordnung.

Die nachstehende Tabelle gibt Aufschluss über die Entwicklung der Umsatzzahlen und Verwaltungskosten, wobei bei den Beiträgen die Staatsbeiträge nicht berücksichtigt wurden. Zur weiteren Orientierung verweisen wir auf die graphische Darstellung im Anhang.

Jahr	Verwaltungskosten	Auszahlungen	Anteil in %	Beiträge	Anteil in %	Auszahlungen + Beiträge	Anteil in %
1954	59 879.10	371 638.80	16.11	1 149 970.79	5.21	1 521 609.59	3.93
1955	59 680.45	400 982.70	14.88	1 295 913.16	4.61	1 696 895.86	3.51
1956	65 208.43	452 456.50	14.41	1 478 709.62	4.41	1 931 166.12	3.37
1957	74 895.87	514 514.60	14.55	1 675 936.26	4.47	2 190 450.86	3.42
1958	90 873.80	1 395 752.75	6.51	2 503 544.40	3.62	3 899 297.15	2.33
1959	85 506.05	1 427 050.45	5.99	2 686 950.48	3.18	4 114 000.93	2.08
1960	109 490.60	1 794 856.25	6.10	3 362 821.77	3.25	5 157 678.02	2.12

Renten

Ordentliche Renten

Am 1. Februar 1960 hatten wir 441 und am 31. Januar 1961 505 Rentenbezüger zu verzeichnen. Damit ergibt sich ein Zuwachs von 64 Bezüger.

Infolge der Rentenrevision auf 1. Januar 1960 ist natürlich gegenüber dem Vorjahr ein bedeutend grösserer Rentenzuwachs festzustellen als bisher, und zwar wurden im Berichtsjahr total Fr. 452 794.25 (im Vorjahr Fr. 281 382.45) an ordentlichen Renten ausgerichtet. Nach Abzug von rund 41 000.— Fr. Normalzuwachs fallen rund 90 000.— Fr. der Rentenerhöhung zu, damit ergibt sich im Vergleich zum Vorjahr eine durchschnittliche Rentenerhöhung von rund 32 %. Unter dem vorerwähnten Begriff «Normalzuwachs» wird die Zahl Rentner verstanden, die jährlich gemäss versicherungstechnischer Bilanz in die Versicherung hineinwachsen. Dabei handelt es sich nicht etwa nur um eine Annahme, sondern um eine auf Grund der Geburten- und Sterbetafeln genau bestimmte Grösse, die sich nach der heute ständig wachsenden Lebenserwartung nach oben verschieben wird.

Ordentliche Rentner, Stand 31. Januar 1961

Gemeinden	Einfache Altersrenten	Ehepaar-Altersrenten	Witwen-Renten	Einfache Waisenrenten	Vollwaisen-Renten	Anzahl der Renten-Bez.
Balzers	18	11	8	22	—	59
Eschen	7	5	3	2	—	17
Nendeln	6	7	2	—	—	15
Gamprin-Bendern	10	1	3	5	—	19
Mauren Schaanwald	24	11	7	11	—	53
Planken	1	1	1	—	—	3
Ruggell	13	4	4	4	—	25
Schaan	29	18	15	25	1	88
Schellenberg	8	3	2	4	—	17
Triesen	19	8	9	11	—	47
Triesenberg	19	13	9	3	—	44
Vaduz	41	21	14	10	—	86
Schweiz	11	4	6	9	—	30
Deutschland	—	—	1	—	—	1
Oesterreich	1	—	—	—	—	1
Gesamt-T o t a l	207	107	84	106	1	505

Übergangsrenten

Mit 31. Januar 1961 war der jüngste Uebergangsrentner 72jährig. Auf Grund der Lebenserwartung, die übrigens in den letzten Jahren nach den internationalen statistischen Angaben sich wieder rückläufig bewegt, ist in den nächsten Jahren mit einem stärkeren Abnehmen dieser Rentenkatgorie zu rechnen.

Die Zahl der Uebergangsrenten-Bezüger betrug am 31. Januar 1961 553 (Vorjahr 608). Trotz der 55 Abgänge ist wegen der Rentenaufbesserung auf 1. Januar 1960 eine wesentliche Mehrausgabe gegenüber dem Vorjahr zu verzeichnen. Im Berichtsjahr gelangten Fr. 361 396.— (Vorjahr Fr. 313 104.—) an Uebergangsrenten

zur Ausrichtung. Damit erfuhren diese Leistungen trotz der vermehrten Abgänge im Vergleich zum Vorjahr immer noch eine Steigerung von 15,42 %.

Ueber Art, Anzahl und Verteilung der Renten nach Gemeinden gibt die folgende Tabelle Aufschluss:

Übergangsrentner, Stand 31. Januar 1961

Gemeinden	Einfache Alters-Renten	Ehepaar-Alters-Renten	Halbe Ehepaar-Alters-Renten	Witwen-Renten	Einfache Waisen-Renten	Mutter-Waisen-Renten	Anzahl der Renten-Bezüger
Balzers	44	18	—	14	5	—	81
Eschen	26	11	1	4	1	—	43
Nendeln	5	—	—	1	—	—	6
Gamprin-Bendern	12	3	—	3	1	—	19
Mauren-Schaanwald	31	7	—	3	1	—	42
Planken	5	—	—	1	—	—	6
Ruggell	17	9	1	3	—	—	30
Schaan	48	9	1	14	1	—	73
Schellenberg	11	4	1	7	5	—	28
Triesen	36	9	—	7	5	—	57
Triesenberg	46	12	2	10	8	4	82
Vaduz	47	18	—	11	5	—	81
Schweiz*	5	—	—	—	—	—	5
Gesamt-Total	333	100	6	78	32	4	553

* Betrifft liechtensteinische Rentenbezüger, die nach der Schweiz verzogen sind und in der Schweiz gemäss Sozialversicherungsabkommen erst nach 5jährigem Aufenthalt eine Rente beanspruchen können.

Ueber die Entwicklung der ordentlichen und Uebergangs-Renten seit 1954 orientiert die graphische Darstellung im Anhang.

An ordentlichen und Uebergangs-Renten gelangten im Berichtsjahr Fr. 814 190.25 zur Auszahlung (Vorjahr Fr. 594 486.45). Nach Berücksichtigung des normalen Zuwachses brachten die Rentenerhöhungen eine gesamthafte Mehrausgabe von rund Fr. 180 000.—. Auf Grund der Rentenrevision war man der Auffassung, dass die Rentenerhöhung die Verlangsamung des Anwachsens des Fonds zur Folge habe. Diese Erwartung hat sich durch die weiter steigende Konjunktur im Moment nicht erfüllt, im Hinblick auf die Endauswirkung der Renten jedoch wohl, denn mit den Einkommensverbesserungen steigt automatisch auch der durchschnittliche Beitrag. Damit steigt aber auch die Belastung im Beharrungszustand und entsprechend unserer Finanzierungsmethode muss zu diesem Zeitpunkt auch der Schwankungsfonds grösser sein. Somit ist durch die Rentenerhöhung, wenn auch im Moment nicht sichtlich, indirekt doch eine Wachstumsverlangsamung des Fonds erreicht worden.

Mahn- und Betreuungswesen

Die Zahlungsmoral hat sich gegenüber dem Vorjahr um weiteres verschlechtert, was wir jedoch z. T. uns selbst zuzuschreiben haben, denn, wie bereits erwähnt,

sind wir wegen Personalwechsel und der unvermeidlichen Einarbeitungszeit der neuen Mitarbeiter in dieser Abteilung sehr in Rückstand geraten. Wir werden jedoch bestrebt sein, diesen Rückstand wieder aufzuholen.

Arbeitgeberkontrollen

Obwohl mit der Steuerbehörde in der Kontrolle eine Zusammenarbeit besteht, so sind doch unsere Kontrollvorschriften etwas differenzierter als die der Steuerorgane und nicht zuletzt wird sich durch die Einführung der Invalidenversicherung die Frage der Einstellung eines eigentlichen Kontrollbeamten ernsthaft stellen. Festgehalten sei noch, dass beim heutigen Personalbestand die Ausübung der vorgeschriebenen Kontrolltätigkeit unmöglich ist.

Kassa-Revision und Zweigstellenkontrolle

Wie bereits in den früheren Jahren, so war auch im Berichtsjahr wieder die «Allgemeine Treuhand AG», Bern, vom Aufsichtsrat mit der Kassarevision beauftragt worden. Die Zweigstellen wurden von uns anlässlich der Beitragserfassung kontrolliert.

Rechtspflege

Gegen 17 Beitragsverfügungen der Verwaltung wurde seitens der Partei mündlich Einspruch erhoben, die jedoch alle im Wege der Aussprache beigelegt werden konnten. Somit ergaben sich im Berichtsjahr keine eigentlichen Rechtsfälle.

Sozialversicherungs-Abkommen

Der im letzten Jahr angezeigte baldige Abschluss eines Abkommens mit der Bundesrepublik Oesterreich hat sich leider nicht verwirklicht, weil die zuständigen österreichischen Stellen mit anderen dringenden Verhandlungsterminen belastet waren.

II. Familienausgleichskasse (3. Jahresbericht)

Allgemeines und Organisation

Das heute im Handel stark herrschende Abzahlungsgeschäft drängt sich bereits an die Familienausgleichskasse heran, denn immer mehr häufen sich die Fälle, wo Abtretungen für diese oder jene Anschaffung gemacht wurden. Gross ist die Ungehaltenheit des Lieferanten, wenn dann die Abtretung von uns gemäss Gesetz als ungültig erklärt werden muss. Wenn es sich z.B. um dringende Anschaffungen wie Schuhe und Kleider handelt, wird diese gesetzliche Bestimmung gar nicht verstanden und trotzdem sollte meines Erachtens nichts geändert werden, denn die Aufhebung oder Lockerung dieser Bestimmung würde die da und dort herrschende Anschaffungsfreudigkeit nur noch anregen.

Bereits im letztjährigen Bericht wurde auf die ungleiche Behandlung der Saisonarbeiter gegenüber den Grenzgängern hingewiesen. Im Laufe des Berichtsjahres befasste sich dann das Baugewerbe mit dieser Frage und wegen der äusserst angespannten Arbeitsmarktlage in diesem Gewerbesektor, erklärten sich Regierung und Verwaltungsrat damit einverstanden, den Saisonarbeitern die gleiche Anspruchsberechtigung zuzusprechen wie den Grenzgängern. Der Revisionsantrag an den Landtag wurde in Art. 3, Abs. 6, wie folgt formuliert: «Ausländische Grenzgänger und Saisonarbeiter haben Anspruch auf Kinderzulagen, wenn sie hauptberuflich im Fürstentum Liechtenstein erwerbstätig sind.» Die Regierungsvorlage gelangte im Berichtsjahr im Landtag nicht mehr zur Behandlung, aber es darf die Annahme der Vorlage als sicher erwartet werden. Nachdem es sich bei den Saisonarbeitern beinahe ausschliesslich um italienische Bürger handelt, diese aber meist sehr grosse Familien haben, ist mit einer wesentlichen Mehrausgabe zu rechnen. Durch den Einbau dieses neuen Bezückerkreises sollte ein weiteres Jahr abgewartet werden, damit es möglich sein wird, mit Genauigkeit zu überprüfen, ob der erzielte Ueberschuss eine Erhöhung der Kinderzulagen zulässt oder nicht. Sehr wahrscheinlich wird der von uns erwartete Bezückerkreis überschritten, denn in der Nachbarschaft werden den italienischen Saisonarbeitern keine Kinderzulagen gewährt und es dürfte daher mit einem vermehrten Zuzug von verheirateten Italienern nach hier zu rechnen sein.

Nach wie vor ist die Familienausgleichskasse der die Verwaltung arbeitsmässig belastendste Versicherungszweig. Die Organisation der Kasse hat sich recht gut bewährt und eingespielt. Einzig unsere Grenzgänger nach der Schweiz sind kontrollmässig immer noch ein Problem. Wenn z. B. ein Arbeitnehmer, der infolge seiner Tätigkeit in Liechtenstein seinen Arbeitsplatzwechsel nach der Schweiz, wie es meistens der Fall ist, bei uns nicht meldet und gleichzeitig in der Schweiz Zulagen erhält, so können wir diesen unzulässigen Doppelbezug erst bei der Beitragserfassung im folgenden Jahr feststellen. Dies führt dann jeweils zu sehr unangenehmen Rückerstattungsforderungen, die meist sehr schwer einzubringen sind. Nachdem in der Schweiz die Familienzulagen kantonal geregelt sind, lässt sich über das Sozialversicherungsabkommen keine Kontrollmöglichkeit treffen. Man sollte daher versuchen, mit den angrenzenden Kantonen ein Abkommen zu treffen, das die Möglichkeit des Doppelbezuges ausschliessen würde. In diesem Zusammenhang muss einmal die Frage der Gleichbehandlung aufgeworfen werden. Bekanntlich wird der abwandernden Arbeitskraft (Grenzgänger nach der Schweiz) ein Doppelbezug von Familienzulagen nicht zugestanden, während der zuwandernden Arbeitskraft (Grenzgänger aus Oesterreich) ein solcher — zugegeben aus notwendigen arbeitsmarktlichen Ueberlegungen heraus — seitens der Aufsichtsbehörden in grosszügiger Auslegung des Gesetzes zugestanden wird. Diese Frage der Gleich-

behandlung ist allerdings sehr schwer zu lösen, weil für den Grenzgänger aus Oesterreich Beiträge entrichtet werden, während für den Grenzgänger nach der Schweiz keine bei der Kasse eingehen. Die psychologische Lösung dieses Problems wäre vielleicht so zu treffen, dass der Doppelbezug im Gesetz nicht erwähnt und als Hauptkriterium nur der Arbeitsplatz in Liechtenstein für die Geltendmachung des Anspruches im Gesetz verbleiben würde.

Hinsichtlich der Geburtenzulage sollte m. E. eine andere Lösung getroffen werden. So kennt z. B. Oesterreich diese Zulage überhaupt nicht und um dem Sinn dieser Zulage gerecht zu werden, sollte diese nur an Bezugsberechtigte mit Wohnsitz in Liechtenstein ausgerichtet werden dürfen. Das hätte zur Folge, dass man die Geburtenzulage ohne wesentliche Mehrbelastung verdoppeln könnte.

Die aufwandmässig stärkste Belastung erfährt die Familienausgleichskasse durch die monatlichen Mutationen, wie Ab- und Zugänge, Adressänderung, Wechsel des Arbeitsplatzes, Arbeitsunterbruch etc., die sich immer mehr häufen, was uns intern zeitraubende Rückfragen, Verfügungs- und Kontrollregisterabänderungen, Rückerstattungsforderungen und Umprägung der Platten für die Auszahlung bringt. Nach wie vor erhalten wir die Geburtsmeldungen durch die Zivilstandsämter ziemlich verspätet, was unliebsame Nachzahlungen und Reklamationen seitens der Bezugsberechtigten zur Folge hat.

Beiträge und Leistungen

Bekanntlich werden die Beiträge von 2 % des Bruttolohnes von den Arbeitgebern allein getragen. Analog dem Steigen der AHV-Beiträge weisen auch die FAK-Beiträge gegenüber dem Vorjahr eine Steigerung auf. So wurden im Berichtsjahr Fr. 873 562.06 (Vorjahr Fr. 743 034.39) an Beiträgen vereinnahmt, also rund Fr. 130 500.— mehr wie im Vorjahr.

Allerdings sind gegenüber dem Vorjahr auch die Ausgaben gestiegen und werden, wie bereits betont, durch den Einbezug der Saisonarbeiter im kommenden Jahr um weiteres steigen.

An Kinder- und Geburtenzulagen gelangten total Fr. 885 190.— im Berichtsjahr (Vorjahr Fr. 812 564.—) zur Ausrichtung, das sind Fr. 72 626.— mehr wie im Vorjahr.

Der prozentuell grösste Anteil der Mehrausgaben beanspruchten die Grenzgänger, was nebenbei bemerkt auch den ausgeschöpften inländischen Arbeitsmarkt illustriert. Im Berichtsjahr wurde an die Grenzgänger die Summe von Fr. 134 709.— (Vorjahr Fr. 98 590.—) an Familienzulagen ausbezahlt, das sind 15,22 % (Vorjahr 12,13 %) der Gesamtleistungen.

An selbständig Erwerbende ohne Beitragsleistung, d. s. Bezüger, deren Einkommen unter den gesetzlichen Einkommensgrenzen liegt, gelangten Fr. 153 290.— zur Auszahlung. Für diese Bezugskategorien ist der Staatsbeitrag von 150 000.— Franken mehr als aufgebraucht. Die Mehrauslage geht also zu Lasten der Arbeitgeberbeiträge.

Für die weitere genaue Orientierung über Auszahlung, Bezügerkreis, Anzahl der betreuten Familien und Kinderzahl, aufgegliedert nach Monaten und Gemeinden, bringen die anschliessenden Tabellen sowie die graphischen Darstellungen im Anhang.

Familienzulagen 1960

Monate		Kinderzulagen an in Liechtenstein wohnhafte Bezüger Fr.	Kinder- zulagen an Grenz- gänger Fr.	Geburtszu- lagen an in Liechtenstein wohnhafte Bezüger Fr.	Geburts- zulagen an Grenz- gänger Fr.	Familien- zulagen Total Fr.
		Februar	1960	58 095.—	9 599.—	5 800.—
März	1960	54 642.—	7 643.—	700.—	—.—	62 985.—
April	1960	56 884.—	10 466.—	4 100.—	300.—	71 750.—
Mai	1960	56 375.—	9 266.—	2 900.—	800.—	69 341.—
Juni	1960	56 018.—	9 418.—	3 700.—	700.—	69 836.—
Juli	1960	56 144.—	10 653.—	3 200.—	1 000.—	70 997.—
August	1960	55 516.—	8 913.—	900.—	100.—	65 429.—
September	1960	56 192.—	11 098.—	3 100.—	1 300.—	71 690.—
Oktober	1960	56 044.—	11 152.—	2 700.—	1 200.—	71 096.—
November	1960	56 877.—	12 533.45	3 400.—	700.—	73 510.45
Dezember	1960	58 143.—	13 599.55	3 500.—	1 700.—	76 942.55
Januar	1961	92 351.—	10 968.—	3 200.—	600.—	107 119.—
Total		713 281.—	125 309.—	37 200.—	9 400.—	885 190.—

Anzahl der Bezüger von Kinderzulagen nach Gemeinden 1960

Gemeinden	Unselb- ständig Erwerbende		Unselb- ständig erwerbende Ausländer mit Wohns.		Grenz- gänger		Selbständig Erwerbende ohne Beiträge		Selbständig erwerbende Ausländer ohne Beiträge		Freiwillig Versicherte		Freiwillig Versicherte Ausländer		Total	
	Fam.	Kind	Fam.	Kind	Fam.	Kind	Fam.	Kind	Fam.	Kind	Fam.	Kind	Fam.	Kind	Fam.	Kind
Balzers	169	475	32	78	13	26	46	164	—	—	4	17	—	—	264	760
Eschen	81	195	12	25	139	297	33	99	—	—	4	11	1	2	270	629
Nendeln	53	116	13	22	3	6	7	25	—	—	—	—	—	—	76	169
Gamprin-Bend.	27	104	3	6	8	19	20	51	—	—	3	6	—	—	61	186
Mauren-Sch'w.	118	315	16	27	39	71	38	91	—	—	8	24	—	—	219	528
Planken	9	28	1	7	—	—	2	4	—	—	1	4	—	—	13	43
Ruggell	52	145	2	7	4	8	34	115	—	—	8	28	—	—	100	303
Schaan	194	488	59	137	121	255	32	117	1	3	7	26	1	3	415	1029
Schellenberg	35	103	2	4	—	—	18	51	—	—	—	—	—	—	55	158
Triesen	156	382	30	64	6	18	21	51	—	—	3	11	—	—	216	526
Triesenberg	150	344	9	28	—	—	36	95	—	—	5	20	—	—	200	487
Vaduz	181	459	96	184	73	157	21	66	4	10	9	40	2	10	386	926
Total	1225	3154	275	589	406	857	308	929	5	13	52	187	4	15	2275	5744
Vorjahr	1193	3050	239	515	278	593	306	921	3	9	45	157	3	13	2067	5258

Auszahlung von Kinderzulagen nach Gemeinden 1960

Gemeinden	Unselb- ständig Erwerbende	Unselb- ständig erwerbende Ausländer mit Wohnsitz	Grenz- gänger	Selbständig Erwerbende ohne Beiträge	Selbst. Erwerb. Ausl. ohne Beiträge	Freiwillig Ver- sicherte	Freiw. Ver- sicherte Aus- länder	Total
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Balzers	71 643	9 638	3 403	31 209	—	2 630	—	118 523
Eschen-Nendeln	47 387	7 309	45 722	18 573	—	1 700	—	120 691
Gamprin-Bendern	9 828	1 120	3 184	9 340	—	592	—	24 064
Mauren-Sch'wald	48 243	3 330	10 191	13 006	—	4 087	—	78 857
Planken	4 581	1 164	—	888	—	624	—	7 257
Ruggell	23 019	722	1 594	17 452	—	3 996	—	46 783
Schaan	69 169	18 808	39 234	19 055	444	4 008	444	151 162
Schellenberg	14 763	564	—	7 827	—	—	—	23 154
Triesen	56 947	9 374	2 649	8 247	—	2 304	—	79 521
Triesenberg	49 864	3 768	—	14 356	—	2 970	—	70 958
Vaduz	55 749	21 910	19 332	11 027	1 856	6 138	1 608	117 620
Total	451 193	77 707	125 309	150 980	2 300	29 049	2 052	838 590
Vorjahr	435 855	72 539	91 990	149 064	1 332	26 732	2 052	779 564
Total Kinderzulagen			Fr. 838 590.—					
Total Geburtszulagen			Fr. 46 600.—	(davon an Grenzgänger Fr. 9 400.—)				
Total Familienzulagen			Fr. 885 190.—					

Das **Mahn- und Betreuungswesen** geht parallel mit dem der Alters- und Hinterlassenenversicherung und wurde bereits dort besprochen.

Rechtspflege

Zwei Wiedererwägungen gegen Verfügungen der Verwaltung (Anspruchs- aberkennungen) wurden in 1. Instanz geschützt, ein Weiterzug erfolgte nicht.

III. Invalidenversicherung (1. Jahresbericht)

Allgemeines und Organisation

Mit der Inkraftsetzung der Invalidenversicherung auf 1. Januar des Berichtsjahres wurde die grosse Lücke in unserer Sozialversicherung geschlossen. Dass die Einführung dieses Versicherungszweiges dem Wunsch der Allgemeinheit entsprach, beweist der Umstand, dass das Gesetz vom Landtag als dringlich erklärt und nicht der Volksabstimmung unterworfen wurde. Im Kreis der Invaliden wurde das Gesetz mit grosser Genugtuung aufgenommen. Die ersten Enttäuschungen waren aber gerade in Invalidenkreisen festzustellen, denn trotz der vielen Hinweise, dass Renten nur an solche Invalide ausgerichtet werden, die entweder teilweise oder ganz durch ihre Invalidität am Erwerb gehindert sind, waren doch einige der Auffassung, dass sie trotz Erwerbsfähigkeit eine Rente zu Recht hätten. Dem Gesetz nach ist die Invalidität ein rein wirtschaftlicher Begriff, d. h. der Invaliditätsgrad wird bestimmt, indem Einkommen vor und nach Invalidierung ins Verhältnis gesetzt werden oder anders ausgedrückt, verdient der Invalide nach Invalidierung und nach eventuell durchgeführten Eingliederungsmassnahmen 50 % seines Einkommens vor Invalidierung, besteht kein Rentenanspruch.

Die interne Organisation der Kasse ist der Alters- und Hinterlassenenversicherung analog, d. h. die Invalidenversicherung wurde organisatorisch in die Alters- und Hinterlassenenversicherung eingebaut, jedoch so, dass eine absolut getrennte Rechnungsführung gewährleistet ist. Die Durchführung der Invalidenversicherung liess etwas zu wünschen übrig, denn erst am 10. November konnte die Invalidenversicherungs-Kommission bestellt werden, die ihrerseits ihre Tätigkeit nach Einarbeitung in den Aufgabenbereich im Januar 1961 aufnehmen konnte. Der Ordnung halber sei noch erwähnt, dass sich das erste Berichtsjahr, um die Gleichschaltung mit den anderen Versicherungszweigen zu erreichen, auf 13 Monate erstreckt, also vom 1. Januar 1960 bis 31. Januar 1961, was sich jedoch nur auf die Leistungen, nicht aber auf die Beiträge auswirkt, nachdem für diese das Kalenderjahr massgebend ist.

Beitragsfestsetzung und Beiträge

Bei der Beitragsfestsetzung werden den selbständig- wie den unselbständig Erwerbenden für die Invalidenversicherung 10 % der AHV-Beiträge als Beitrag erhoben oder anders ausgedrückt, der IV-Beitrag beträgt 0,4 % der AHV-pflichtigen Einkommen. Die Beitragsabrechnung wickelte sich überraschenderweise gut ab, so dass es nur zu unwesentlichen Saldomeldungen infolge Einführung der Invalidenversicherung kam. Wir hatten die Abrechnungsformulare so gestaltet, dass auf einem Formular alle drei Anstalten abgerechnet werden konnten, was weder eine Mehrbelastung noch eine Komplizierung des Abrechnungsvorganges für die Abrechnungspflichtigen zur Folge hatte.

An IV-Beiträgen gelangten total Fr. 219 652.91 zur Vereinnahmung. Wie sich diese Beiträge nach Erwerbsgruppen aufteilen, zeigt nachstehende Statistik.

Persönliche und Arbeitnehmer-/Arbeitgeber-IV-Beiträge im Berichtsjahr 1960 nach Erwerbsgruppen

Erwerbsgruppe	IV-Beiträge		Total
	Persönliche	Arbeitnehmer-/ Arbeitgeber-	
	Fr.	Fr.	
Industrie	1 501.—	90 468.23	91 969.23
Gewerbe total	25 362.—	47 099.30	72 461.30
davon:			
Baugewerbe	(6 280.—	21 104.65	27 384.65)
Gastgewerbe	(2 381.—	4 408.26	6 789.26)
übrige Gewerbe	(16 701.—	21 586.39	38 287.39)
Oeffentliche Dienste	—.—	18 714.54	18 714.54
Freie Berufe	10 540.—	7 274.16	17 814.16
Landwirtschaft	7 836.—	2 584.11	10 420.11
Nichterwerbstätige und Steuerpauschalierte	3 612.—	563.75	4 175.75
Verschiedene	198.—	1 772.14	1 970.14
Hauspersonal	—.—	1 727.68	1 727.68
Freiwillig Versicherte*	400.—	—.—	400.—
	<u>49 449.—</u>	<u>170 203.91</u>	<u>219 652.91</u>

* Liechtensteiner mit Wohnsitz im Ausland

IV-Renten und Hilfslosenentschädigungen

Von den Ende Dezember vorliegenden 204 Anträgen gelangten in zwei Sitzungen 97 Fälle durch die Invalidenversicherungs-Kommission zur Bearbeitung. Zuerkannt wurden

70 Renten im Betrage von	Fr. 90 059.10
9 Hilfslosenentschädigungen im Betrage von	Fr. 5 416.90
Total Leistungen	<u>Fr. 95 476.—</u>

Von den noch verbleibenden 18 Fällen wurden 6 Anträge abgelehnt und 12 wegen Fehlens der nötigen Unterlagen zurückgestellt. Im Vergleich zu den Beiträgen sehen die Leistungen äusserst bescheiden aus und besonders dann, wenn man berücksichtigt, dass der Staat als Beitrag die Hälfte dieser Leistungen ersetzt. Dagegen ist zu sagen, dass per Ende Berichtsjahr erst 76 Anträge definitiv behandelt waren und gesamthaft, ohne den normalen Zuwachs zu berücksichtigen, mit mindestens 250 Anträgen zu rechnen ist. Somit sind erst rund 30 % der zu erwartenden Anträge behandelt.

Damit hat der ausgewiesene Ueberschuss von Fr. 171 914.91 für das Berichtsjahr mehr oder weniger nur theoretischen Charakter und um einen genauen Ueberblick über diesen Versicherungszweig erhalten zu können, muss das kommende Jahr abgewartet werden.

Rechtspflege

Rechtsfälle konnten sich im Berichtsjahr keine ergeben, weil sämtliche Verfügungen erst per Ende Januar 1961 zugestellt wurden. Nachdem die Invalidenversicherung als der komplizierteste Versicherungszweig der Sozialversicherung angesehen werden muss, ist im kommenden Jahr mit einigen Wiedererwägungen zu rechnen. Ich hoffe, mit den voranstehenden Berichten über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, Familienausgleichskasse und Invalidenversicherung meinen gesetzlichen Pflichten entsprochen zu haben und möchte auch diese Gelegenheit benützen, Sie, sehr geehrter Herr Präsident und Herren Verwaltungsräte, meiner vorzüglichsten Hochachtung zu versichern.

Für die AHV - IV - FAK-Verwaltung

Julius Hartmann

Vaduz, im Juli 1961

Fonds-Ausweis AHV

Betriebsrechnung vom 1. Februar 1960 bis 31. Januar 1961

	Soll	Haben
	Fr.	Fr.
Beiträge der Abrechnungspflichtigen		
400 AHV-Beiträge		2 269 606.80
408 Nachzahlung von abgeschriebenen AHV-Beiträgen		300.—
409 Beiträge des Landes gemäss AHVG, Art. 50		440 000.—
Leistungen		
500.0 Ordentliche Renten	452 794.25	
501 Uebergangsrenten	361 396.—	
504 Rückvergütung von AHV-Beiträgen gemäss AHVG, Art. 52/3	477.—	
505.0 Rückerstattungsforderungen, O-Renten		151.30
505.1 Rückerstattungsforderungen, U-Renten		950.—
Uebrigere Einnahmen der AHV		
603 Zinsen aus Anlagen AHV		302 429.70
Uebrigere Aufwendungen der AHV		
708 Spesen aus Anlagen	2.70	
Umsätze der Betriebsrechnung	814 669.95	3 013 437.80
Ueberschuss	2 198 767.85	
	3 013 437.80	3 013 437.80

Fonds-Ausweis AHV

Bilanz per 31. Januar 1961

	Aktiven	Passiven
	Fr.	Fr.
Kontokorrente		
300 AHV-Kasse, ordentlicher Verkehr	638 348.33	
301 AHV-Kasse, Vorschuss für Auszahlungen	80 000.—	
350 Kontokorrent AHV Liechtenst. Landesbank	11 298 779.—	
Kapital- und Abschlusskonten		
900 Kapital AHV		9 818 359.48
980 Ueberschuss der Betriebsrechnung		2 198 767.85
	12 017 127.33	12 017 127.33

Fonds-Ausweis FAK

Betriebsrechnung vom 1. Februar 1960 bis 31. Januar 1961

	Soll	Haben
	Fr.	Fr.
Beiträge der Abrechnungspflichtigen		
460 FAK-Beiträge		873 562.06
469 Beiträge des Landes gemäss FZG, Art. 22, Abs. 4		150 000.—
Leistungen		
560 Kinderzulagen	838 590.—	
561 Geburtszulagen	46 600.—	
565 Rückerstattungsforderungen, Familienzulagen		2 051.—
568 Nachzahlung von abgeschriebenem Rückerstattungsforderungen FZ		932.—
Uebrige Einnahmen der FAK		
623 Zinsen aus Anlagen FAK		1 162.50
Uebrige Aufwendungen der FAK		
728 Spesen aus Anlagen FAK	2.50	
Umsätze der Betriebsrechnung	885 192.50	1 027 707.56
Ueberschuss	142 515.06	
	1 027 707.56	1 027 707.56

Fonds-Ausweis FAK

Bilanz per 31. Januar 1961

	Aktiven	Passiven
	Fr.	Fr.
Kontokorrente		
320 FAK-Kasse, ordentlicher Verkehr		93 404.11
321 FAK-Kasse, Vorschuss für Auszahlungen	150 000.—	
352 FAK-Kontokorrent-Kto. Liechtenst. Landesbank	151 160.—	
Kapital- und Abschlusskonten		
902 Kapital der FAK		65 240.83
982 Ueberschuss der Betriebsrechnung FAK		142 515.06
	301 160.—	301 160.—

Fonds-Ausweis IV

Betriebsrechnung vom 1. Januar 1960 bis 31. Januar 1961

	Soll Fr.	Haben Fr.
Beiträge der Abrechnungspflichtigen		
410 IV-Beiträge		219 652.91
419 Beiträge des Landes gemäss IVG, Art. 28		47 738.—
Leistungen		
510 Ordentliche Renten der IV	90 059.10	
513 Hilflosenentschädigungen	5 416.90	
Umsätze der Betriebsrechnung	95 476.—	267 390.91
Ueberschuss	171 914.91	
	267 390.91	267 390.91

Fonds-Ausweis IV

Bilanz per 31. Januar 1961

	Aktiven Fr.	Passiven Fr.
Kontokorrente		
310 IV-Kasse, ordentlicher Verkehr	124 176.91	
351 IV-Kontokorrent-Kto. Liechtenst. Landesbank	47 738.—	
Kapital- und Abschlusskonten		
981 Ueberschuss der Betriebsrechnung IV		171 914.91
	171 914.91	171 914.91

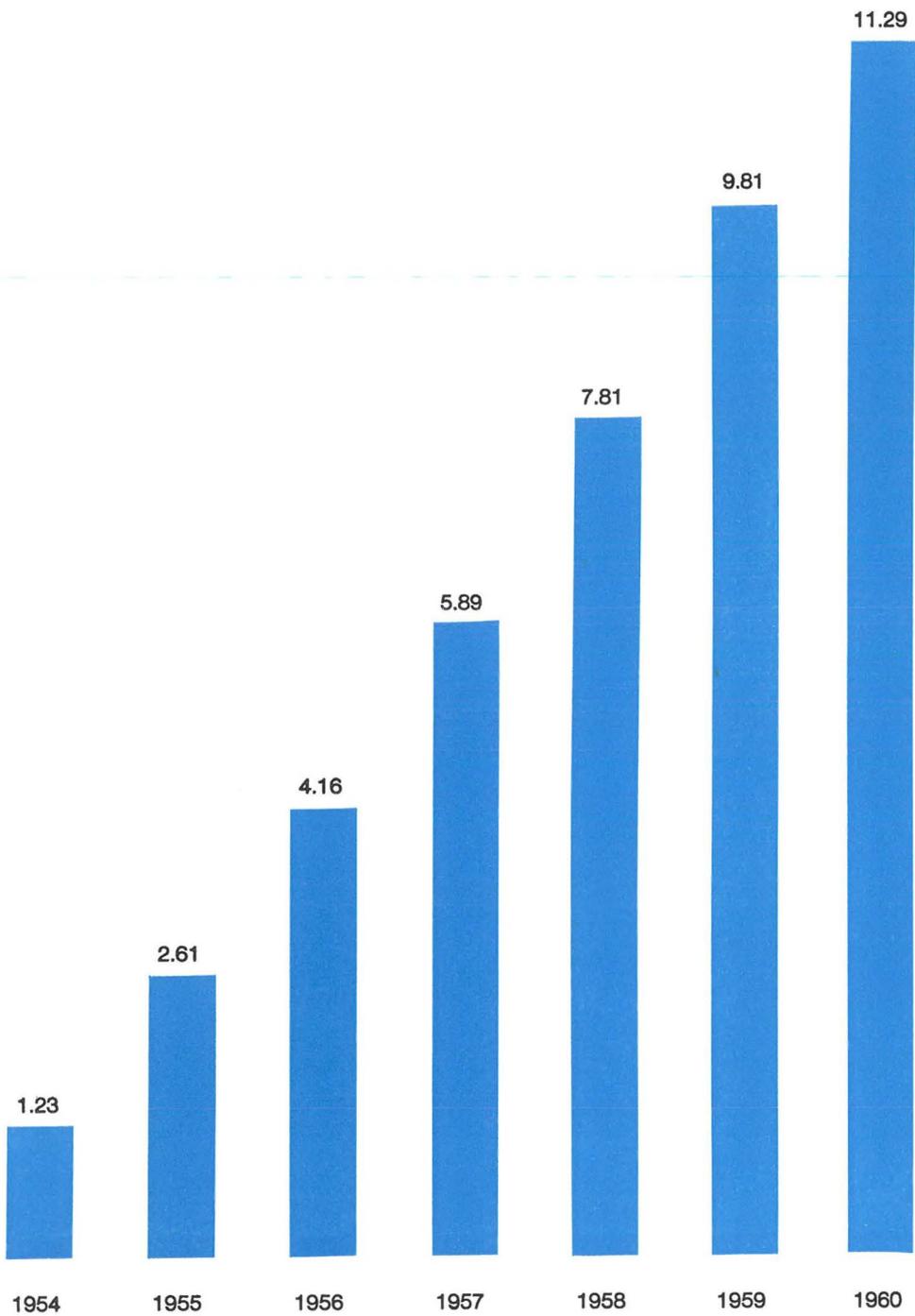
Kassa-Ausweis AHV, IV und FAK

Bilanz per 31. Januar 1961

	Aktiven Fr.	Passiven Fr.
Geldmittel		
21 Postcheck	250 713.73	
Kontokorrente		
300 AHV-Fonds, ordentlicher Verkehr		638 348.33
301 AHV-Fonds, Vorschuss für Auszahlungen		80 000.—
310 IV-Fonds, ordentlicher Verkehr		124 176.91
320 FAK-Fonds, ordentlicher Verkehr	93 404.11	
321 FAK-Fonds, Vorschuss für Auszahlungen		150 000.—
33 Abrechnungspflichtige	149 446.14	8 183.22
362 Nicht bestellbare Auszahlungen, Familienzulagen		465.—
Ordnungskonten		
800 Transitorische Beiträge AHV	342 980.75	
801 Transitorische Beiträge IV	33 750.98	
802 Transitorische Beiträge FAK	130 877.75	
	1 001 173.46	1 001 173.46

AHV-Fonds

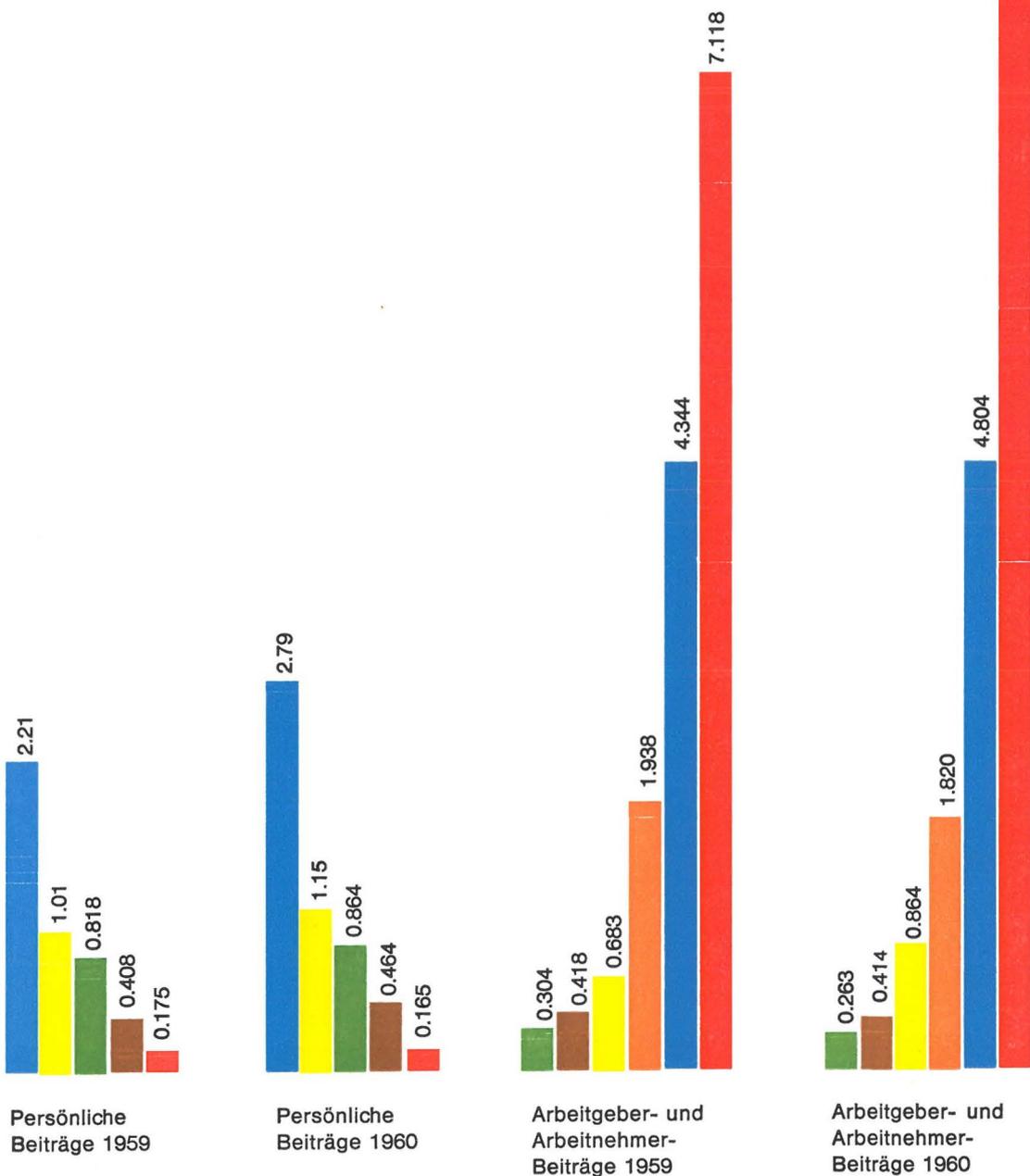
Anlagenentwicklung in Millionen



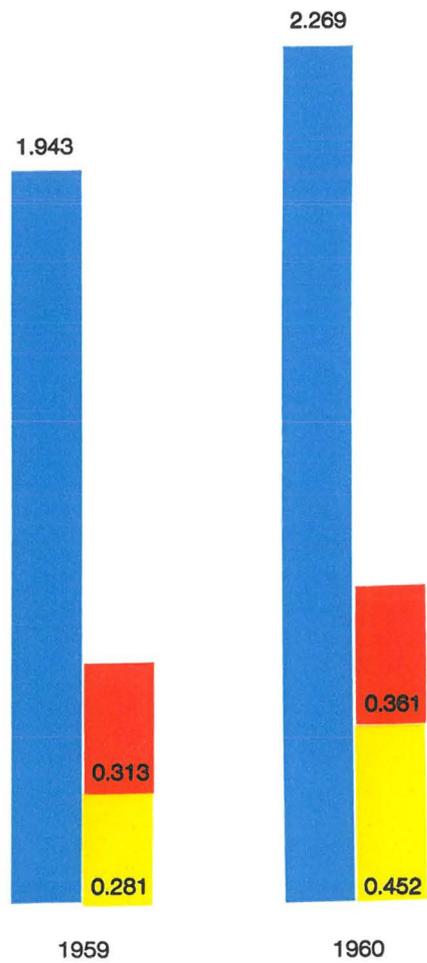
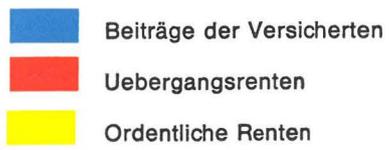
AHV-Beiträge

in Hunderttausenden, aufgeteilt nach Erwerbsgruppen

		Anteile in Prozent	
		1959	1960
	Industrie	37.52 %	40.72 %
	Gewerbe	33.74 %	33.51 %
	Oeffentliche Dienste	9.98 %	8.02 %
	Freie Berufe	8.73 %	8.91 %
	Landwirtschaft	5.78 %	4.97 %
	Diverse Arbeitgeber	4.25 %	3.87 %

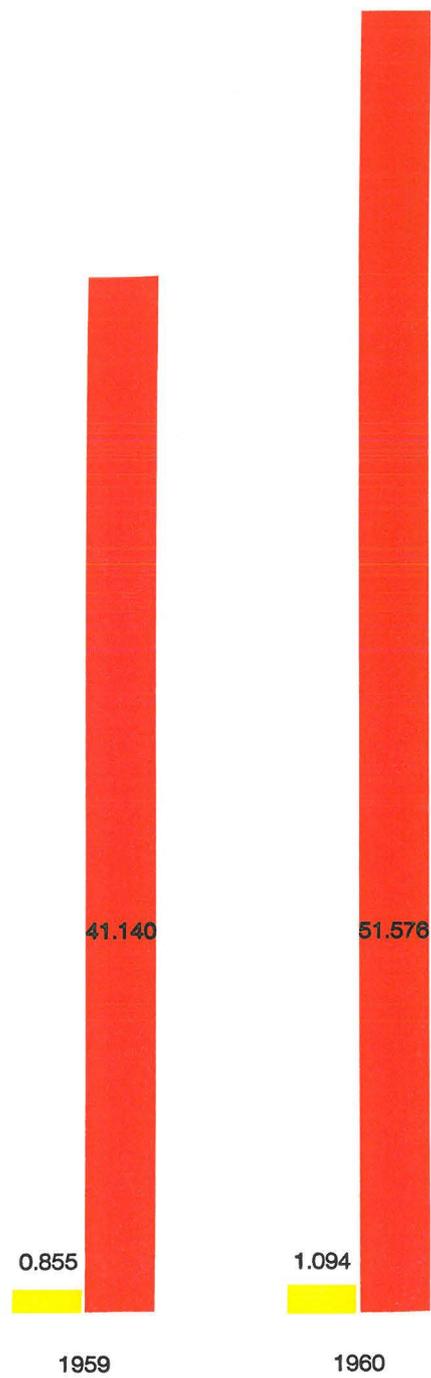
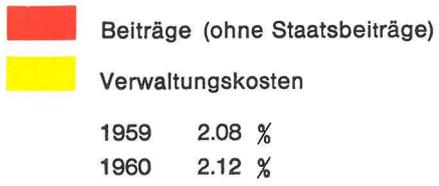


AHV-Beiträge und Leistungen (Renten) in Millionen



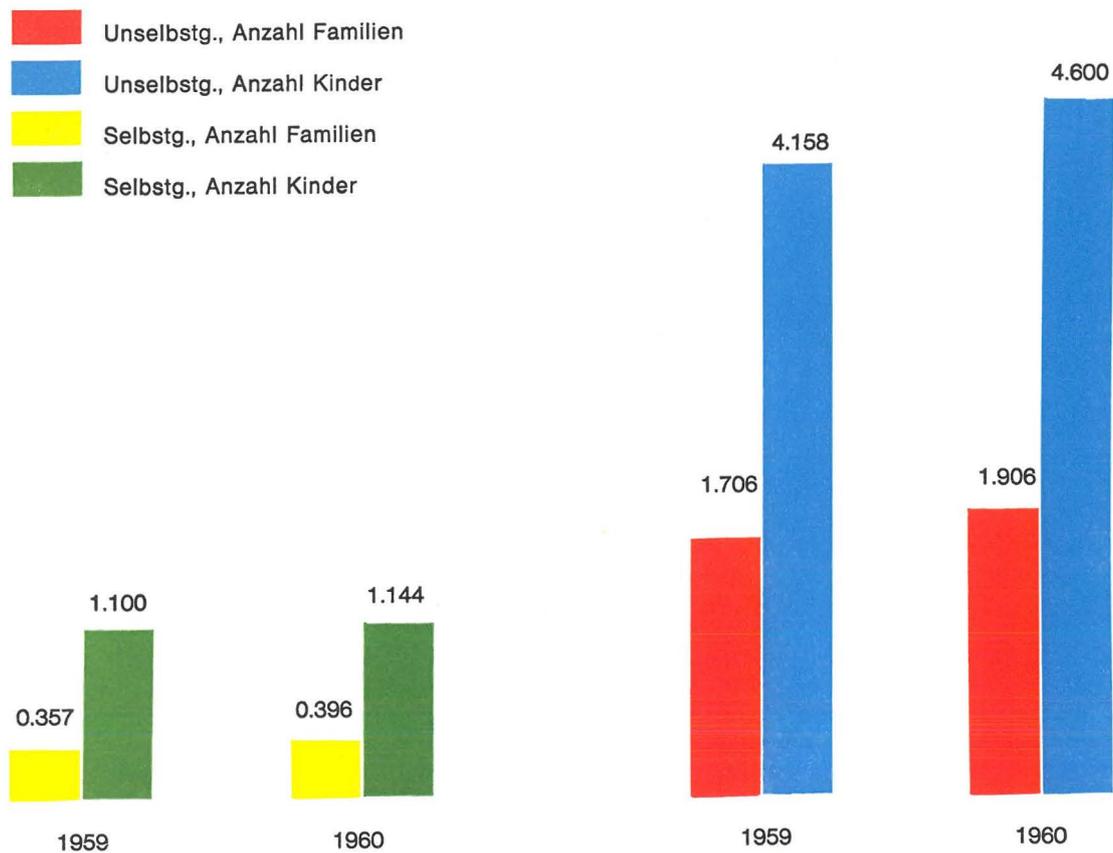
Verwaltungskosten: Sozialleistungen und Beiträge

(ab 1960 inkl. IV)
in Hunderttausend



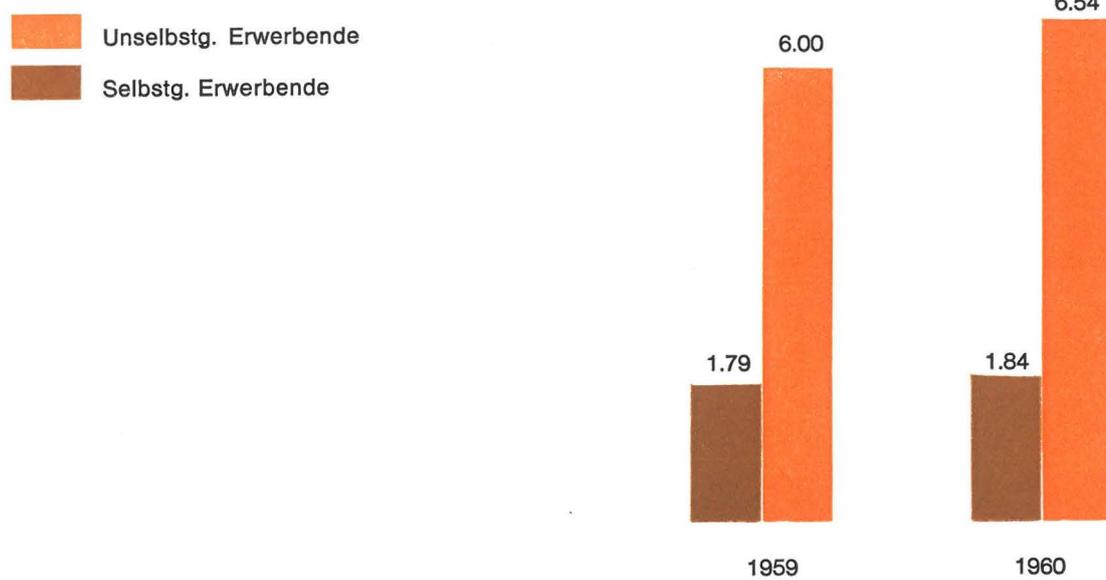
Anzahl der FZ-Bezüger (inkl. Grenzgänger)

in Tausenden



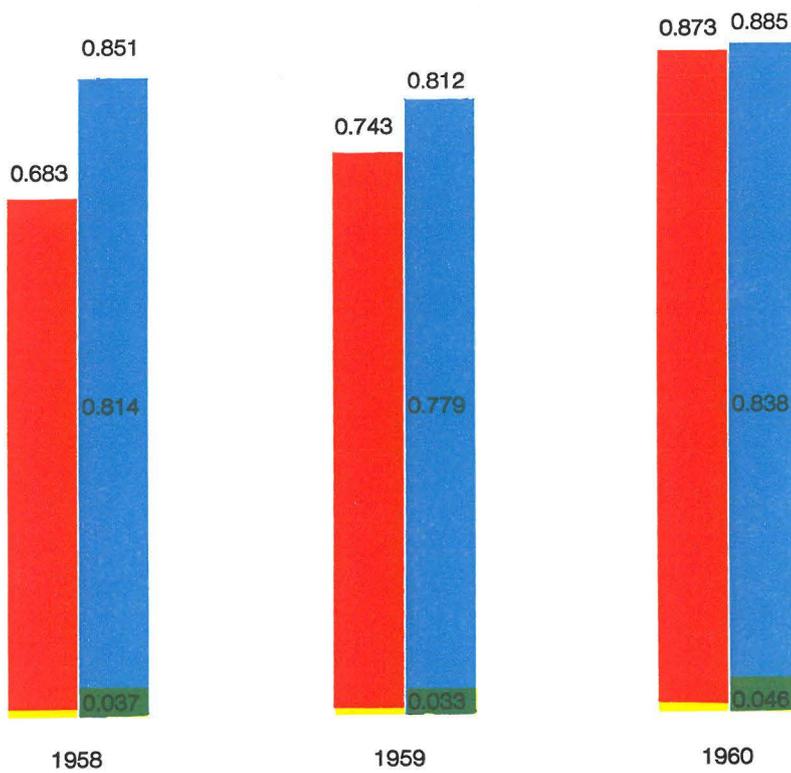
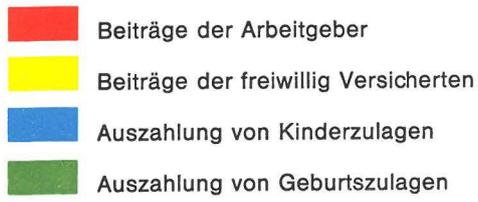
Kinderzulagen (inkl. Grenzgänger)

in Hunderttausenden Fr.



FAK-Beiträge und -Leistungen

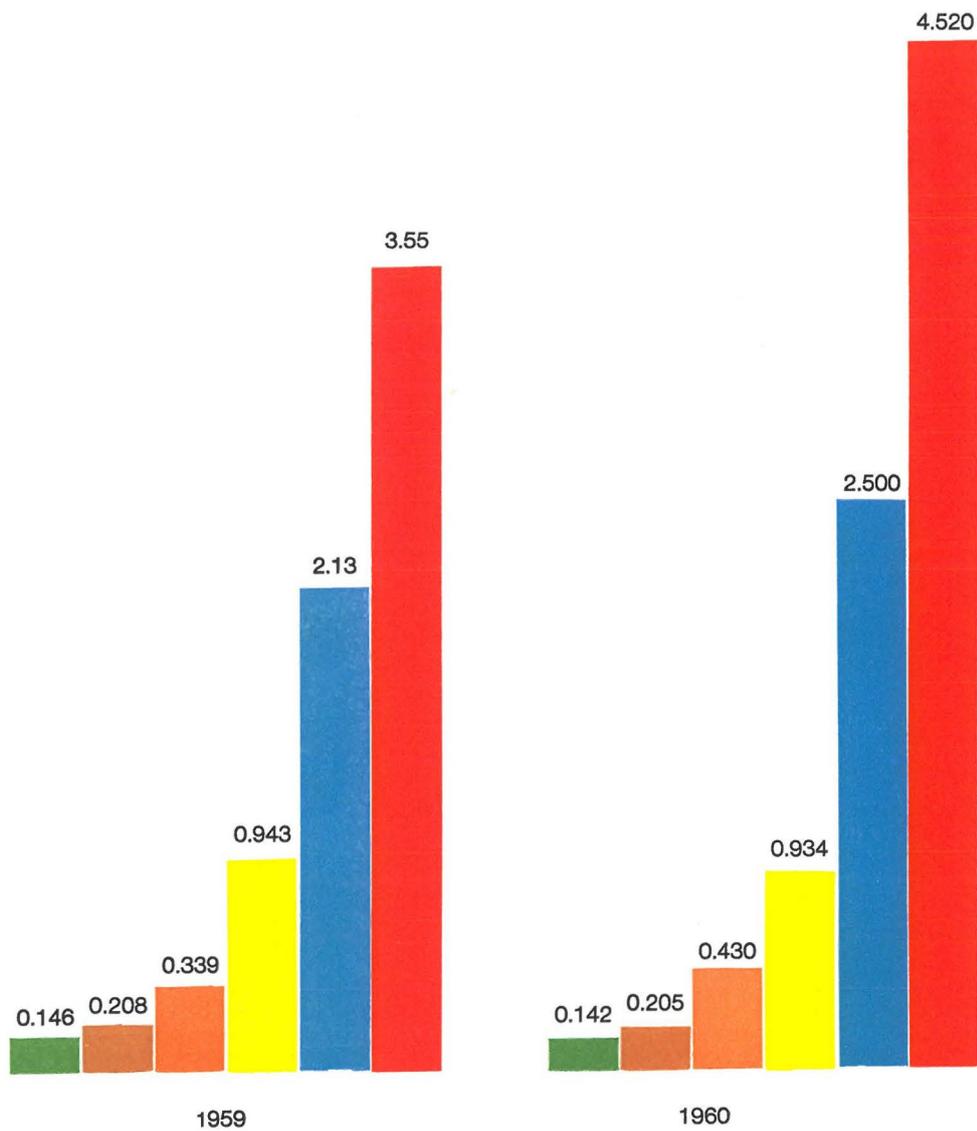
in Millionen



FAK-Beiträge der Arbeitgeber

in Hunderttausenden

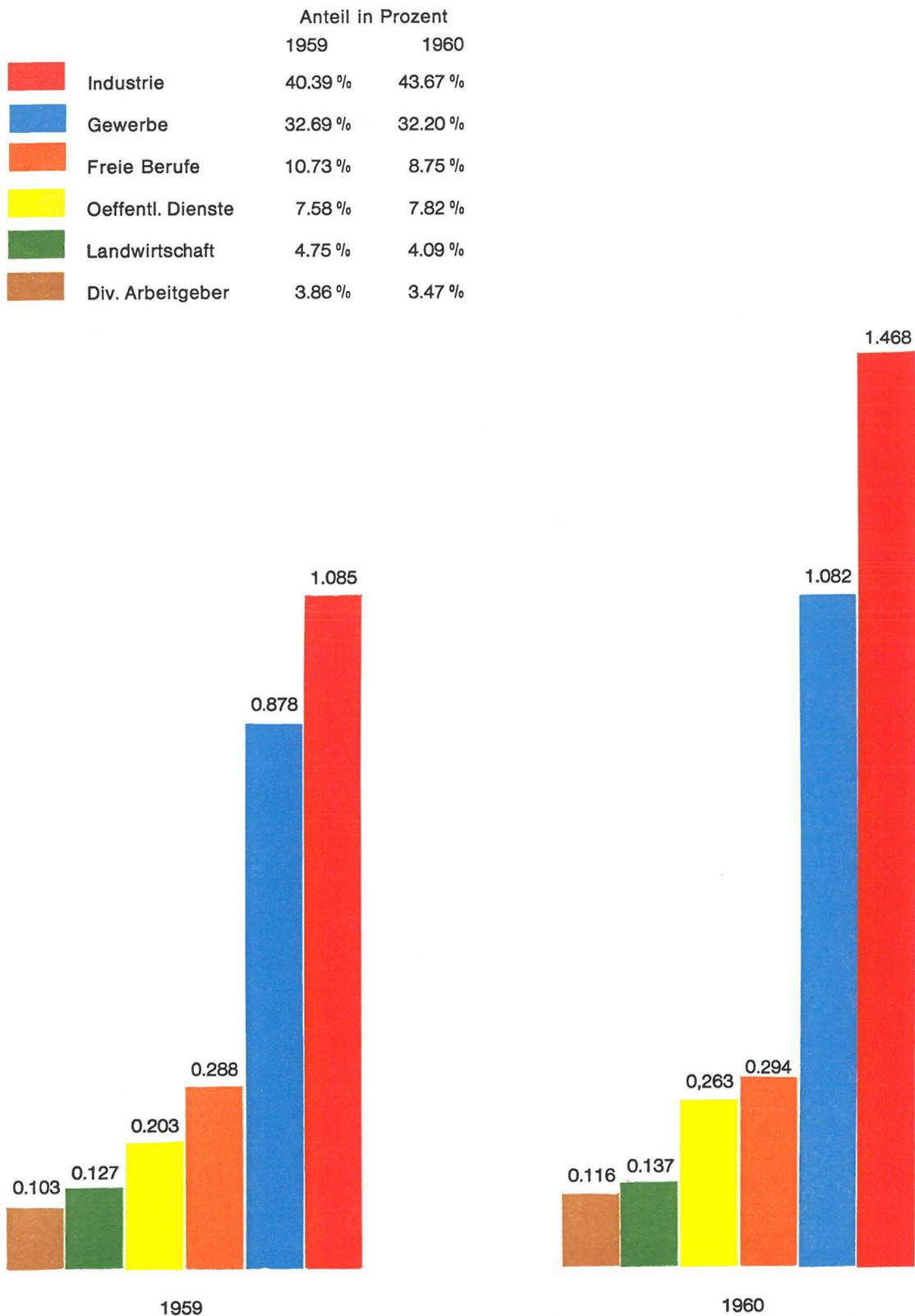
		Anteil in Prozent	
		1959	1960
	Industrie	48.55 %	51.77 %
	Gewerbe	29.15 %	28.63 %
	Freie Berufe	4.60 %	4.93 %
	Oeffentl. Dienste	12.85 %	10.69 %
	Landwirtschaft	2.00 %	1.63 %
	Div. Arbeitgeber	2.85 %	2.35 %



Total-Beiträge der Versicherten

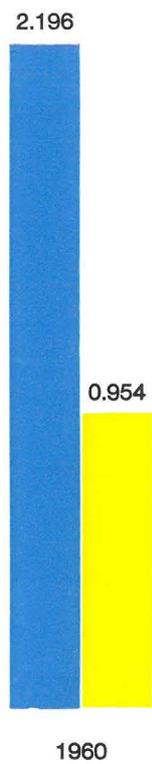
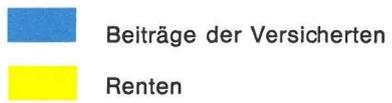
in Millionen

(persönliche und Arbeitgeber- / Arbeitnehmer-Beiträge AHV / IV
persönliche und Arbeitgeber-Beiträge FAK = Total F. 3 362 821.77)



IV-Beiträge und -Leistungen

in Hunderttausenden



Bericht des Aufsichtsrates

An die

Fürstlich Liechtensteinische Regierung

V a d u z

Bericht über das Geschäftsjahr 1960

Zusammensetzung des Aufsichtsrates der AHV:

Präsident: Guido Feger, Vaduz,

Vize-Präsident: Fürstl. Kommerzienrat Franz Hilbe, Schaan †,

Protokollführer: Johann Büchel, Balzers Nr. 108.

Obiger Aufsichtsrat wurde bestellt in der Landtagssitzung vom 1. Mai 1959.

Im Sinne Art. 9 des Gesetzes betreffend die Familienzulagen ist der Aufsichtsrat der AHV gleichzeitig Aufsichtsrat der Anstalt «Liechtensteinische Familienausgleichskasse». (Laut Art. 13 des Gesetzes über die Invalidenversicherung Nr. 5/1960 ist der Aufsichtsrat vom Landtag zu bestellen, im Anschluss an die Wahl des Aufsichtsrates der AHV. Diese Bestellung ist bis heute noch nicht erfolgt.)

Im Sinne Art. 13 des Gesetzes über die AHV Nr. 29/1952 Abs. 2 betreffend die Aufgaben des Aufsichtsrates wurde mit der Revision der Bücher der AHV und der Familienausgleichskasse und Invalidenversicherung die Allgemeine Treuhand A.G., Bern, bestellt. (Diese Revisionsgesellschaft ist vom Bundesamt für Sozialversicherung für externe Revisionen der schweizerischen AHV zugelassen und anerkannt.)

Die Ueberprüfung umfasst somit Bücher und Abschluss der AHV und der Familienausgleichskasse und Invaliden-Versicherung. Die Revision der genannten Revisionsstelle erstreckt sich im Sinne des «Reglements über die Revision der liechtensteinischen AHV vom 18. Oktober 1957» auf die gesamte Geschäftsführung, insbesondere auf die materielle Rechtsanwendung, den Rechnungs- und Zahlungsverkehr sowie die Buchhaltung und die Organisation aller drei Anstalten. Die Prüfung der materiell rechtlichen Geschäftsführung umfasst vor allem die Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen über die Erfassung der Abrechnungspflichtigen, die Beitragspflicht und die Bemessung der Beiträge, die IBK-Eintragungen sowie die Rentenberechnung und die Rentenbemessung. Im Abschnitt Familienausgleichskasse wurden kontrolliert die Auszahlungen, Zugänge und Abgänge auf Grund der Registerkarten, Rekapitulationen für das Betriebsjahr etc.

Im Abschnitt Invalidenversicherung wurde im Rahmen der materiellen Revision festgestellt, dass die Rentengesuche von zwei Sitzungen in Ordnung gutgeheissen worden sind.

Die formellen Prüfungen umfassen die Anwendung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen, und zwar:

Gesetz über die AHV vom 14. 12. 1952,
Vollzugsverordnung zum Gesetz über die AHV vom 29. 7. 1954,
Abkommen mit der Schweiz. Eidgenossenschaft vom 21. 7. 1955,
Abänderung des Gesetzes der AHV vom 3. April 1959,
Abänderung des Gesetzes der AHV vom 25. 11. 1959,
Gesetz über die Familienzulagen vom 6. 6. 1957,
Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Familienzulagen vom 7. 11. 1957,
Gesetz über die Invaliden-Versicherung vom 23. 12. 1959.

Die Revision hat, wie üblich, im Geschäftsjahr einmal stattgefunden.

Wir verweisen auf den Bericht der genannten Revisionsstelle über die Jahresrechnung 1960/61 zuhanden der Fürstl. Regierung, und den Bericht über die Revision der Jahresrechnung per 31. 1. 1961. Der letztere Bericht umfasst die vorgenommenen Detailprüfungen. Beide Berichte liegen Ihnen vor.

Es sei insbesondere auf Seite 31 des erwähnten detaillierten Berichtes per 31. 1. 1961 verwiesen. Laut diesen Schlussbemerkungen und laut unseren Feststellungen sind die Bücher in Ordnung geführt. Die Unterlagen und Belege sind geordnet. Der Abschluss wurde sorgfältig gemacht.

Der Kontrollbericht wurde vom Aufsichtsrat genehmigt.

Wir machen wiederholt auf den Personalmangel und auf die möglichen nachteiligen Folgen aufmerksam. Leider haben die Inserate wegen Neueinstellungen keinen Erfolg gezeitigt.

Wir beantragen die Genehmigung des Geschäftsabschlusses 1960 und die Entlastung des Verwaltungsrates und der Verwaltung.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Der Präsident:
gez. Guido Feger

Vaduz, den 11. September 1961



